

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Lernförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („**außerschulische Lernförderung**“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II und SGB XII. Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für die Lernförderung ausreichen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Klassenstufe) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bitte bestätigen lassen.

Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr Sozialleistungsträger über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z.B. Empfehlung von Nachhilfelehrern oder einschlägigen Organisationen), so können Sie beim Jobcenter bzw. Sozialrathaus erfragen, welche geeigneten Anbieter von Lernförderung für den individuellen Bedarf Ihres Kindes vor Ort vorhanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z.B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit dem Jobcenter bzw. Sozialrathaus erfolgen muss.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über die außerschulische Lernförderung für das förderbedürftige Kind. Diesen gibt Ihr Kind bei dem Nachhilfelehrer bzw. in der Einrichtung ab. Ihr Sozialleistungsträger rechnet die Kosten für den Förderunterricht dann direkt mit dem Anbieter der Lernförderung ab.
- Möglich ist auch, dass Ihnen die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zugesagt werden. In diesem Fall legen Sie bitte die Rechnung des Anbieters der Lernförderung vor. Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Lernförderung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter oder Sozialrathaus.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!